



# Kreissl & Pichler & Walther Rechtsanwälte GmbH

RA Dr. Walter Kreissl, RA Mag. Karl Pichler  
RA Mag. Reinhard Walther, RA Mag. Bettina Rainer

Rathausplatz 4  
A-8940 LIEZEN

Tel.: 03612/22997 Fax DW 83  
FN 253633 s

<http://kreissl-partner.at>  
mail: [hkp1@hkp1.at](mailto:hkp1@hkp1.at)

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

per E-mail

Liezen, 12.6.2008  
BR/BR  
2008-0545

Betreff: Entwurf für 2. Gewaltschutzgesetz  
BMJ-B12.101/002-I 5/2008, Begutachtungsverfahren;  
Anmerkungen zu §§ 78 Abs. 3 und 78a StPO in der Fassung des Entwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin ständige juristische Mitarbeiterin des Kinderschutzzentrums Liezen und werde von Fall zu Fall vom Kinderschutzzentrum mit der juristischen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen betraut, die Opfer von sexueller und/oder familiärer Gewalt wurden.

Die Arbeit des Kinderschutzzentrums als spezialisierte Beratungseinrichtung für Kinder und Jugendliche baut auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Betreuer auf. Eine uneingeschränkte Anzeigepflicht würde dieses Vertrauensverhältnis zunichte machen und die Arbeit des Kinderschutzzentrums „zum Wohl des Kindes“ im Bereich sexueller/familiärer Gewalt wesentlich beeinträchtigen, wenn nicht unmöglich machen.

Das Kinderschutzzentrum Liezen existiert als Beratungseinrichtung seit dem Jahr 2004. Konfrontiert mit Opfern von sexueller und/oder familiärer Gewalt, kann das Kinderschutzzentrum dem Opfer nur eine umfassende Beratung über die Möglichkeiten einer

#### Bankverbindungen:

Volksbank Enns- und Paltental Liezen Konto Nr. 00020249004 (BLZ 43030)  
Bawag Liezen Konto Nr. 85810-100-120 (BLZ 14000)  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG Konto Nr. 9100-002402 (BLZ 20815)  
UID-Nr.: ATU 61151844, DVR 2108090

Anzeigerstattung anbieten und therapeutische Hilfestellung gewähren. Im Rahmen der bestehenden Verschwiegenheitspflichten kann das Kinderschutzzentrum nicht die Entscheidung des Opfers – ohne Berücksichtigung seines Willens – übernehmen.

Das Kinderschutzzentrum Liezen bietet seit dem Jahr 2006 psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an. In der Praxis hat sich bewährt, die Anzeigerstattung - nach umfassender Beratung - dem Opfer, gesetzlichen Vertreter (= Eltern) oder dem Jugendwohlfahrtsträger zu überlassen.

Auch wenn eine etwaige Anzeigepflicht und das in § 157 Abs. Z 3 StPO normierte Aussageverweigerungsrecht von Mitarbeitern anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung nicht unmittelbar zusammenhängen, spiegelt das gesetzlich normierte Aussageverweigerungsrecht die den Mitarbeitern dieser Beratungseinrichtungen auferlegte Verschwiegenheitsverpflichtung wider. Es dürfen demnach diese Mitarbeiter nicht zur Anzeigerstattung verpflichtet sein.

Der Gesetzgeber übersieht zudem, dass im Jugendwohlfahrtsgesetz bereits Meldepflichten an den Jugendwohlfahrtsträger - über berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit hinaus - normiert sind, wenn der Verdacht besteht, dass Minderjährige (unter anderem) sexuell missbraucht werden und eine Meldeerstattung zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist.

Zusammenfassend lehnt das Kinderschutzzentrum Liezen eine uneingeschränkte Anzeigepflicht in der Fassung des vorliegenden Entwurfes ab. Das Kinderschutzzentrum Liezen ist überzeugt, dass die Einführung einer uneingeschränkten Anzeigepflicht das Vertrauen der „Allgemeinheit“ in Beratungseinrichtungen beträchtlich schwächen würde, eine uneingeschränkte Anzeigepflicht sogar für Opfer abschreckend wirkt, sich Hilfe suchend an Beratungseinrichtungen zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Bettina Rainer

Juristische Mitarbeiterin des Kinderschutzzentrums Liezen